

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 49

Artikel: Professor Max Müller: Ueber Volksunterricht in England
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Religion habe, als er brauche; dagegen wollte der Erziehungsrath ohne Zweifel konstatiren, dass Religion und Sittlichkeit zwei verschiedene Dinge sind, und dass es, wie eine Sittlichkeit ohne Religion, so auch eine Religion ohne Sittlichkeit gebe.

Der Scherr'sche Entwurf gliederte die Volksschule in drei Stufen. Alltagsschule, Ergänzungs- und Fortbildungsschule. Der letzte Punkt seines Programms ist zur Stunde noch nicht erfüllt. — Nicht minder wirksam, als die organisatorischen Neuerungen, war die Einführung der Scherr'schen Lehrmittel, durch welche Namenbüchlein, Lehrmeister, Wasserbüchlein etc. aus der Schule verdrängt wurden. Wie tiefgehend ihr Einfluss war, das erkannte auch das Regiment von 1839, das sich beeilte, dieselben zu verbannen. Wenn auch gegenwärtig veränderte Zeitbedürfnisse und der Fortschritt der Methode sie theilweise verdrängt haben, so ist doch der Umstand, dass sie sich so lange haben halten können, und dass sie in mehreren Staaten des Auslandes eingeführt wurden, Beweis genug für ihre Tüchtigkeit. Wie mancher Pädagoge der Vierzigerjahre, der sich gegenüber denselben die Sporen verdienen wollte, musste unterliegen! Scherr selber sparte die Gelegenheit nicht, in seinem „Päd. Beobachter“ die Feinde um ihrer Unfruchtbarkeit willen zu verhöhnen.

Eine radikale Massregel bestand darin, alle Lehrer provisorisch zu erklären: sie mussten sich über ihre Befähigung ausweisen. Es wurde ihnen die Alternative gestellt, entweder einen Kurs durchzumachen, oder sich einer Prüfung zu unterziehen, oder zurückzutreten. Etwa 100 Lehrer erklärten sich zu Ersterm bereit, 200 stellten sich zur Prüfung, 30 nahmen auf die Aufforderung gar keine Rücksicht, und 15 erklärten, für die Prüfung wie für den Kurs zu schwach zu sein und baten um Versetzung in den Ruhestand. Von den 200 Schulmeistern, die sich prüfen liessen, erhielten 20 die Note „sehr fähig“, 50 „unbedingt fähig“, 20 „bedingt fähig“, d. h. mit der Verpflichtung, die Prüfung noch einmal zu machen; der Rest wurde als unfähig erklärt und pensionirt. Auffallend war, wie die meisten Schulmeister in der Religion, die doch das Terrain ganz unbestritten beherrscht hatte, sich unwissend zeigten. Eine Blüthenlese aus ihren Antworten findet sich im geschichtlichen Lesebuch. — Bei diesem Anlass kam auch an den Tag, dass etwa 70 Schulstellen unbesetzt gewesen waren, ohne dass die betreffenden Gemeinden ein Bedürfniss nach Lehrern empfunden oder gezeigt hätten. —

Professor Max Müller: Ueber Volksunterricht in England.

Die Stadt Manchester hatte den Professor Max Müller aufgefordert, in diesem Jahre die Preise und Zeugnisse zu vertheilen, welche die beiden Universitäten Oxford und Cambridge den Stadtschulen in Lancashire zuerkannt hatten. In früheren Jahren fand diese Vertheilung stets durch hervorragende Staatsmänner, wie Lord Derby, Lord Selbourne u. A. statt, und es war eine hohe Auszeichnung für unsern Landsmann, zu diesem Ehrenamt ausersehen zu werden. Die Versammlung wurde in dem grössten öffentlichen Lokal, in der Tretrade-Hall, gehalten, welche 5000 Zuhörer fasst. Sie war gedrängt voll. Der Major von Manchester präsidierte, der Bischof, der Dekan, die Mitglieder des Parlaments waren gegenwärtig. Die Rede, welche Professor Max Müller hielt, ist in den englischen Zeitungen erschienen, hat viel Zustimmung, aber auch sehr entschiedenen Widerspruch, namentlich von Seiten der Geistlichen, gefunden. Wir können uns nicht enthalten, einige Stellen aus derselben unsern Lesern vorzuführen.

... „Im Jahr 1857, da Herr Acland zuerst solche Examina veranstaltete, hatte ich noch kein persönliches Interesse dabei, und es mag Ihnen auffallend scheinen, wesshalb ich damals von Oxford nach Exeter reiste, um den ersten Versuch dieser Prüfungen mit eigenen Augen zu sehen. Nun, es ist zwar bekannt, dass Erziehung und Unterricht seit lange unser deutsches Steckenpferd gewesen, der einzige grosse Luxusartikel, den sich ein so armes Land wie Deutschland seit Jahren erlaubt hat. Aber ich muss gestehen, dass es bei mir vielleicht nicht nur eine nationale, sondern eine Familieneigenthümlichkeit war, die mein Interesse an allen pädagogischen Fragen lebendig erhielt. Man erklärt diese angeborenen oder ererbten Eigenthümlichkeiten als Atavismus, und, wenn es wahr ist, dass wir alle von gewissen Thieren abstammen, so würde dieser Atavismus vielleicht recht viele Eigenthümlichkeiten im menschlichen Charakter erklären können. Sei dem, wie ihm wolle, mein Atavus, oder wenigstens mein Urgrossvater von mütterlicher Seite, war Basedow, ein Name, den Sie vielleicht noch nie gehört haben, aber ein Name, der in Deutschland wohl bekannt ist als der Name des ersten Reformators unsers Volksunterrichts. Er war der Vorgänger von Pestalozzi, der erste, der im vorigen Jahrhundert das Gewissen des deutschen Volkes und seiner Herrscher wach rief, und ihnen wenigstens diese eine Lehre einprägte: dass nächst der Pflicht der Selbsterhaltung es keine höhere, keine heiligere Pflicht für jedes Volk gibt als die des Volksunterrichts. Uns klingt diess wie selbstverständlich, aber vor hundert Jahren war es nicht so. Die Idee, dass eine ganze Nation, und jeder Mann und jede Frau für die Erziehung und den Unterricht eines jeden Kindes verantwortlich sei, ist eine sehr neue Idee, kaum älter als Eisenbahnen und Telegraphen. Grosse Männer, Alfred der Grosse und Karl der Grosse, hatten schon eine dunkle Ahnung davon, aber die Zeiten waren damals zu schlecht, der Kampf um's blosse Dasein zu scharf. Während des ganzen Mittelalters sehen wir wenig mehr als Domschulen, Klosterschulen, die hauptsächlich für den Priesterstand bestimmt waren, aber an manchen Orten auch den Laien geöffnet wurden. Schulen für das ganze Volk, Schulen, die von Staatswegen unterhalten waren, gab es nicht. Dann kam die Reformation, deren Lebensnerv im Lesen der Bibel auch unter den Laien bestand. Die Reformatoren verlangten nach Schulen, damit das Volk lesen und schreiben lerne, aber es war wie ein Ruf in der Wüste. Die Reformatoren thaten viel; manche von ihnen waren tüchtige Schullehrer, denn sie wussten nur zu gut, wie die christliche Religion erniedrigt und fast vernichtet worden in Ländern, wo die Volkserziehung vernachlässigt war. Jeder protestantische Geistliche war ipso facto ein Schullehrer. Es war seine Pflicht zu sorgen, dass die Kinder die Bibel lesen und den Katechismus lernten, und zu diesem Zwecke musste er selbst den Unterricht geben. Diess ist die geschichtliche Erklärung, warum in protestantischen Ländern die Schule so lang ein blosses Anhängsel der Kirche geblieben. Bald aber fanden die Prediger, dass sie genug als Seelsorger zu thun hatten, und sie verschafften sich den Beistand des Küsters, der neben seinen andern Pflichten, wie Glockenläuten, Orgelspielen, bei Taufen und Hochzeiten anwarten und Gräber graben, nun auch als Cantor und Schullehrer zu fungiren hatte. Diess war der Anfang unserer Volksschulen und Volksschullehrer, und in Deutschland wurden selbst diese geringen Anfänge von den Stürmen des 30jährigen Krieges wieder weggeweht. . . . Es war mein Atavus, der alte Basedow, der vor etwa 100 Jahren den ersten Schlachtruf für Volksunterricht erhob. Sein Leben war stürmisch, wie das Leben aller wahren Reformatoren sein muss. Vielleicht versuchte er zu viel, vielleicht war er seinem Zeitalter zu weit voraus. Aber was immer seine Schwächen gewesen, diess wenigstens setzte er durch, und dieses eine grosse Prinzip blieb festgewurzelt im deutschen Geiste, dass Volksunterricht eine National-

pflicht, ja eine heilige Pflicht ist, und dass es ein nationales Verbrechen wäre, den Volksunterricht dem Zufall, der Kirche oder der freiwilligen Wohlthätigkeit zu überlassen. Diese Ueberzeugung sass fest im deutschen Geiste, selbst in den Tagen unserer tiefsten politischen Erniedrigung; ja dieser Ueberzeugung und ihrer künftigen Bethätigung verdankt Deutschland Alles, was es ist, selbst seine Existenz unter den Nationen Europa's. Ein anderes Prinzip, welches von selbst folgt, nachdem das erste zugegeben, war dieses: dass in Volksschulen, die auf Kosten des Volkes erhalten werden, nur das gelehrt werden kann, worin Alle übereinstimmen, also, wo es verschiedene Sekten gibt, entschieden nicht Theologie. So unabweislich dieser Schluss ist, so erregte er doch den furchtbarsten Widerstand. Basedow glaubte eine Zeit lang, dass man eine Art von verwässerter Religion lehren könne, die bei keiner der christlichen Sekten, Protestanten, wie Katholiken, ja selbst nicht bei Juden und Mohamedanern, Anstoss erregen würde. Dieser Versuch missglückte natürlich. Trotz allen Freimuths war Basedow eine religiös angelegte Natur, aber Volksunterricht war für ihn zu einer so überwältigenden Leidenschaft geworden, dass er meinte, alles andere müsse ihr weichen. Ich bekenne offen: ich bin ganz derselben Ansicht. Wenn man sich eine Religion oder eine Sekte denken könnte, die den Volksunterricht zu verhindern oder auch nur zu verzögern wünschte, dann meine auch ich, dass eine solche Religion nicht wahr sein könne, und dass sie fortgeschafft werden müsse, je eher je besser.“

(Schluss folgt.)

* * Entschädigung an nicht mehr gewählte Lehrer und Geistliche.

Nachdem diese Angelegenheit in der Kantonsrathssitzung abschliesslich geordnet worden ist, mag es nunmehr am Platze sein, im „Pädag. Beob.“ die einschlägigen Bestimmungen aus dem „Amtsblatt“ mitzutheilen und darüber eine kurze Beleuchtung folgen zu lassen.

a. Protokoll des Kantonsrathes vom 16. Novbr, 1875 (Amtsblatt Nr. 94.) „Der Kantonsrath, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes und eines Antrags der verordneten Kommission, betreffend Kreditertheilung für Vollziehung des Art. 64, Lemma 4 der Staatsverfassung beschliesst:

Dem Regierungsrath wird der nöthige Kredit ertheilt, um sich mit denjenigen früher lebenslänglich angestellten Volksschullehrern und Geistlichen, welche bei der periodischen Erneuerungswahl im Frühling 1875 von ihren Stellen entfernt wurden, gemäss dem von ihm unterm 7. August 1875 erlassenen Regulativ über ihre Entschädigungsansprüche gültlich abzufinden.“

b. Verordnung des Regierungsrathes vom 7. August 1875, betreffend die den früher lebenslänglich gewählten Volksschullehrern und Geistlichen im Falle der Nichtwiederwahl zu leistende Entschädigung. (Amtsbl. Nr. 65.)

„§ 1. Volksschullehrer und Geistliche, welche durch Nichtbestätigung von einer Stelle entfernt werden, an welche sie vor Einführung der Verfassung vom 18. April 1869 auf Lebenszeit gewählt wurden, haben Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen.

§ 2. Diese Entschädigung wird vom Staate geleistet und beträgt je nach der Natur des Falles mindestens eine und höchstens drei gesetzliche Jahresbesoldungen, inbegriffen die Naturalnutzungen und Wohnungsentschädigungen, welche letztere mit Fr. 500 im Maximum zu berechnen sind.

§ 3. Ueber die Grösse der Entschädigung und des Beitrages der Gemeinden entscheidet der Regierungsrath auf Antrag des Erziehungsrathes, beziehungsweise des Kirchenrathes.

§ 4. Die Entschädigung wird vom Tage der Nichtbestätigung an gerechnet und während des Zeitraumes, für welchen sie nach § 2 zuerkannt ist, in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

Wird inzwischen ein nicht bestätigter Lehrer wieder definitiv als öffentlicher Lehrer oder ein nicht bestätigter Geistlicher an eine öffentliche Pfarrstelle gewählt, so fällt die Entschädigung, soweit sie die neue Besoldung nicht übersteigt, vom Zeitpunkt des Antrittes des neuen Amtes dahin.

Ebenso fällt die Entschädigungsberechtigung mit dem Tode des Berechtigten dahin. Es hat jedoch die Familie des Verstorbenen auch in diesem Fall nach Analogie von § 308 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 den Nachgenuss während eines halben Jahres, soweit dadurch der Betrag der dahingefallenen Entschädigung nicht überschritten wird.

§ 5. Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald der Kantonsrath den nöthigen Kredit zu seiner Durchführung ertheilt hat.“

So lauten die nunmehr vollziehbaren Bestimmungen. Kurze Zeit vor der Kantonsrathssitzung hat ein Artikel in der „Limmat“ gegen dieselben Lärm geschlagen, einmal, weil der Staat zu sehr und die Gemeinden zu wenig behaftet seien, zum andern, weil der Entschädigungsansatz unter Umständen zu niedrig sei, und zum dritten, weil der Regierungsrath Partei (Vertreter der Staatskasse) und Friedensrichter zumal werde. Zum Schluss wurde dem jetzigen Erneuerungswahlgesetz das Todesurtheil gesprochen und an seine Stelle das nicht periodische Abberufungsrecht — wie im Kanton Thurgau — gewünscht.

Offenbar war es dem Herrn —s— in der „Limmat“ um dies Postulat zu thun. Die vorangestellten Begründungssätze dienten nur zur Verzierung. Dass der Weg vor Gericht immerhin offen stehe, wenn von den drei genannten Einwänden dieser oder jener als stichhaltig erscheine, wurde nicht in Betracht gezogen. Dem sorglichen Mann gehört übrigens erst die Zukunft. Er gesteht am Schlusse seines Artikels: „Da indessen das Gute mühsam erkämpft werden muss, während der Unsinn leicht siegt, so besorgen wir nicht, dass unser Vorschlag allzuschnell als Gesetzesvorlage erscheine.“

Wirklich blieb der Apell an das „Gute“ gegenüber dem „Unsinn“ eine Stimme in der Wüste. Die „verordnete“ Kommission stand vor dem Kantonsrath einmüthig für die Vorlage ein, voran als Berichterstatter der Independent Professor Dr. Treichler, ihm zur Seite der Verteidiger des Justizanges in Sachen Fürspreh Dr. Ryf und als Deckung die unmittelbaren Volksrepräsentanten (Landräthe), der liberale Hiestand von Hütten und der demokratische Eberhard von Kloten. Kein Wunder, dass nunmehr der mitunter sehr parteigestaltig zugespitzte Kantonsrath seinen Beschluss vom 16. November ebenfalls einstimmig — mit Einschluss der mitsitzenden Geistlichen und Lehrer — fasste. Ein nicht voreingenommenes Urtheil konnte keine Haare in der Suppe finden.

Ueber das Höhenmass der Entschädigung wie über die Beteiligungspflicht der Gemeinden kann man selbstverständlich ungleicher Ansicht sein. Wenn indes ein Depossidirter nicht voraussetzen will, ein magerer Vergleich sei besser als ein fetter Prozess, der mag seine Ansprüche vor Gericht geltend machen. Dieser Weg der gerichtlichen Berufung steht selbstverständlich auch den Gemeinden offen, wenn sie nicht „gütlich“ den ihnen vom Regierungsrath zugemutheten Beitrag (§ 3) leisten wollen.

Ein Gesetz, das den Gemeinden bestimmte Verpflichtungen auferlegt hätte, wäre zweifellos vom zürcherischen Souverän wiederholt verarguert worden. Die jetzige Gestaltung der Angelegenheit war daher die einzig mögliche; sie bietet auch sachlich die richtige Lösung der Frage. Lehrer und Geistliche können sich damit zufrieden geben.